

Schutzkonzept Covid-19

(Stand 18.09.2021)

Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 23. Juni 2021 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport (Bereich Breitensport) stattfinden kann.

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen neu keine Einschränkungen mehr. Bei Aktivitäten in Innenräumen wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren.

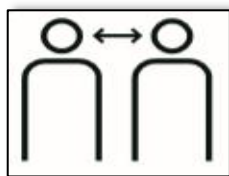
Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

1. Symptomfrei ins Training
2. Distanz und Gruppengrösse einhalten (1.5 m Abstand)
3. Einhalten der Hygieneregeln
4. Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglich Infektionsketten.
5. Schutzmaskenpflicht
6. Bezeichnung verantwortliche Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins



1



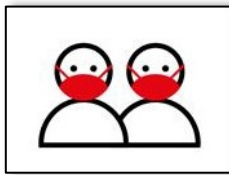
2



3



4



5



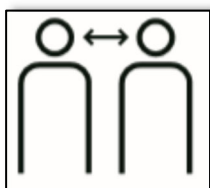
6

1 Symptomfrei ins Training



Turnerinnen sowie Leiterinnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Hauptleitungen (Kerstin Gerber Tel. +41 79 633 83 43 oder Sandra Boss Tel. +41 77 422 90 14) sind umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

2 Distanz und Gruppengrösse einhalten



Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen. Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht. Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Es gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Ausserdem muss in diesen Räumlichkeiten eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Gemischte Trainingsgruppen

In Trainingsgruppen mit Personen unter 16 Jahren und Teilnehmer über 16 Jahren, gilt die Gruppengrösse von max. 30 Personen (inkl. Leiter). Ansonsten gilt auch hier die Zertifikatspflicht für alle über 16 Jahren.

Leitersituation

Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht 16-jährig sind, gibt es keine Einschränkungen. Wenn die Anzahl (Kinder und Trainer) 30 übersteigt, brauchen die Ü16, also in der Regel alle Trainer, ein Zertifikat.

3 Einhalten der Hygieneregeln



Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4 Protokollierung der Teilnehmenden



Es müssen nur noch bei Aktivitäten in Innenräumen die Kontaktdaten erhoben werden.

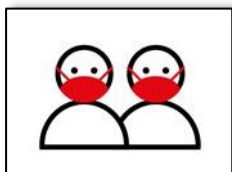
Die Daten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Prä-

senzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht.

Zutrittsbeschränkungen:

- ✓ In der Trainingsinfrastruktur halten sich nur die für den Turnbetrieb notwendigen Personen auf. Während der Trainingszeiten haben nur folgende Personen Zugang zur Trainingshalle (= Gebäudekomplex) Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Funktionäre, Reinigungspersonal und Lieferanten.
- ✓ Begleitpersonen und Aussenstehende (Eltern, Freunde usw.) haben **nur sofern nötig** Zutritt.
- ✓ Beim Bringen und Abholen der Kinder durch die Eltern, warten die Eltern vor der Sporthalle.

5 Maskenpflicht



Die Maskenpflicht im Sport ist aufgehoben worden.

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht.

6 Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept



Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Beim Geräteturnen BTV Aarau ist dies Maja Volger-Gloor. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (Tel. +41 078 802 29 68 oder praesidium@aarau-getu.ch).

Corona-Beauftragte/r

- ✓ Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- ✓ Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Leiter/innen, Turnerinnen, Eltern usw.) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- ✓ Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- ✓ Stellt sicher, dass im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln von Swiss Olympic (Plakat) aufgehängt werden.



Leiterinnen

- ✓ Unterstützen die/den Corona-Beauftragte/n und planen die Trainings unter Einhaltung der Punkte 1 – 6.

Alle

- ✓ Halten sich an die geltenden AbstandsegeIn und Hygienevorschriften.
- ✓ Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

Ergänzungen

Organisation

Beim Wechsel zwischen den Trainingsgruppen warten die Turnerinnen des nachfolgenden Trainings vor der Halle unter Einhaltung der Distanzregel von 1.5 m, bis die vorhergehende Gruppe die Halle verlassen hat. Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Trainingsgruppen ist zu vermeiden.

Vorgehen bei einem Coronafall innerhalb der Trainingsgruppe

Nur Personen, mit denen die erkrankte Person in engem Kontakt stand, müssen in angeordnete Quarantäne. Falls eine Turnerin in Quarantäne muss, wird sich die zuständige kantonale Behörde bei ihr melden und zum weiteren Vorgehen informieren.

Enger Kontakt heisst, dass sich die Turnerin **in der Nähe** (Distanz von weniger als 1.5 m) einer infizierten Person **während mehr als 15 Minuten ohne Schutz** (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten hat.